

In dem Verfahren

E aus B

g e g e n

den Bundesverband der GRÜNEN,
vertr. d. dessen Bundesvorstand,
dieser vertr. d. d. politische Geschäftsführerin R aus B,

wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung,

hat das Bundesschiedsgericht am 30.11.1991 gemäß § 12 Absatz 2 der Schiedsordnung der Bundespartei ohne mündliche Verhandlung durch Johann Müller-Gazurek als Vorsitzenden und die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Antragstellerin sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die Bundesversammlung der GRÜNEN hatte im Dezember 1985 in O beschlossen, daß beim Bundesverband die Stelle einer Frauenreferentin eingerichtet wird und daß die Bewerbungskommission aus 3 von der BAG Frauen benannten Mitgliedern sowie 2 Frauen aus dem Bundesvorstand besteht. Dieser Beschluß wurde bislang nicht von einer Bundesversammlung aufgehoben, in der Vergangenheit wurde dementsprechend verfahren.

Nachdem nunmehr durch die Kündigung von W die Stelle der Frauenreferentin erneut zur Besetzung anstand, beschloß der Bundesvorstand am 03.09.1991 die Frage dem Länderrat vorzulegen, ob weiter nach dem O Beschluß verfahren werden solle. Grund dafür war, daß nach Auffassung des Bundesvorstandes durch die [...] Beschlußfassung [in N] zur Frauenpolitik und durch die [...] Beschlußfassung [in K] zur Struktur der Bundesarbeitsgemeinschaften eine neue Situation entstanden sei.

Die Versammlung von Länderratsdelegierten und anderen GRÜNEN Persönlichkeiten am 14. und 15.09.1991 in Potsdam hat sich dieser Auffassung angeschlossen und beschlossen, die Stelle der Frauenreferentin vorerst bis zur nächsten Bundesversammlung nicht zu besetzen und statt dessen einen Werkvertrag über die Vorbereitung eines Workshops zur sozialen Lage der Frauen in den neuen Bundesländern abzuschließen.

Hiergegen hatte die Bundesarbeitsgemeinschaft Frauen, vertreten durch ihre Sprecherin B aus D, eine einstweilige Anordnung beantragt, die durch Beschluß vom 14.10.1991 vom Bundesschiedsgericht zurückgewiesen wurde.

Darin führte das Bundesschiedsgericht aus, daß der Antrag unzulässig sei, da weder die antragstellende BAG noch deren Sprecherin antragsberechtigt seien. Es fehle sowohl an der Organstellung als auch an der unmittelbaren persönlichen Betroffenheit.

Am 29.10.1991 ging beim Bundesschiedsgericht der Hauptsachenantrag des KV E-R und am 13.11.1991 derjenige des KV W ein (AZ: 3/91 und 11/91) in denen begehrt wurde, die Stelle der Frauenreferentin unverzüglich zu besetzen.

Bereits auf die Antragsschrift des KV E-R hatte das Bundesschiedsgericht durch Schriftsatz vom 01.11.1991 einen Termin für den 30.11.1991 in München in Aussicht genommen und den Beteiligten mitgeteilt, durch Beschluß vom 15.11.1991, abgesandt am selben Tag, wurden die Verfahren 11/91 und 3/91 zum Aktenzeichen 3/91 verbunden, und es wurde der Termin für Samstag den 30.11.1991 in München festgesetzt.

Zwei Wochen danach, am 28.11.1991 ging die Antragsschrift E 12/91 ein, mit der die Antragstellerin sinngemäß beantragt,

dem Bundesvorstand aufzugeben, sofort die Bewerbungskommission zur Einstellung einer Bundesfrauenreferentin gemäß Beschluß der BDK O [...] im Dezember 1985 zu vervollständigen.

Aus dem Vortrag der Antragsgegnerin ergibt sich der Antrag,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Der Antrag war zurückzuweisen, da er aus zwei Gründen unzulässig ist und im übrigen unbegründet wäre.

Der Antragstellerin ist der Beschluß des Bundesschiedsgerichts vom. 14.10.1991 bekannt, da sie in ihrer Antragsschrift aus ihm zitiert, auch wenn sie den Beschluß dort fälschlicherweise als Schriftsatz bezeichnet. Dort ist zutreffend dargelegt, daß zur Antragsberechtigung gemäß § 3 Ziffer 3 der Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei die unmittelbare Betroffenheit gehört.

Die Antragstellerin ist von dem Beschluß nicht unmittelbar betroffen, vielmehr mußte zu ihrer Betroffenheit ein Vermittlungsschritt erfolgen, nämlich ihre Wahl in die Auswahlkommission. Nicht das Verhalten des Bundesvorstandes direkt, sondern das Verhalten des Bundesvorstandes plus der Wahl der Antragstellerin führten zu ihrer Betroffenheit. Demgemäß ist sie nicht unmittelbar wie von der Schiedsgerichtsordnung gefordert, sondern mittelbar betroffen.

Des weiteren erfordert § 3 Ziffer 3 der Schiedsgerichtsordnung eine persönliche Betroffenheit.

Die Antragstellerin ist jedoch nicht persönlich betroffen, das Verhalten des Bundesvorstandes betrifft nicht ihre Person, es enthält kein Wert- oder Unwerturteil über sie oder greift in ihre satzungsmäßigen oder Mitgliedsrechte ein, sondern betrifft sie als Funktionsträgerin der BAG Frauen. Dies ist eine politische und keine persönliche Betroffenheit.

Darüber hinaus fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Anordnung, so daß auch deshalb der Antrag, selbst wenn die Antragstellerin antragsberechtigt wäre, unzulässig wäre.

Durch die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 30.11.1991 in der Sache 3/91 ist das, was die Antragstellerin mit ihrer einstweiligen Anordnung begehrt, bereits in der Hauptsache entschieden, so daß kein aner kennenswertes rechtliches Interesse am Erlaß einer einstweiligen Anordnung mehr besteht.

Im übrigen wäre der Antrag aus den der Antragstellerin bekannten Darlegungen in dem Beschluß vom 14.10.1991 auch unbegründet, da es an einem Anordnungsgrund fehlt.

Dies war schon am 14.10.1991 so und gilt nunmehr um so mehr, nachdem bei Antragstellung am 28.11.1991 nur noch 2 Tage bis zur Entscheidung in der Hauptsache 3/91 verblieben.

Das Bundesschiedsgericht hat von der Möglichkeit des §13 Absatz 2 Ziffer 2 der Schiedsgerichtsordnung keinen Gebrauch gemacht dem Bundesverband aufzugeben, die Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Diese Kosten sind vorrangig durch das unsolidarische Verhalten der Antragstellerin entstanden, so daß es unbillig wäre, diese Kosten dem Bundesverband aufzubürden.

Die Antragstellerin mußte schon bei Antragstellung wissen, daß ein Antrag mit der Wiederholung bereits in einem Vorbeschuß widerlegter Argumente lediglich unnötige Arbeit macht, im übrigen wußte sie bei Antragstellung bereits von der Terminsanberaumung in der Hauptsache oder falls sie dies nicht wußte, so war dies grob fahrlässig, so daß sie bis zur Abfassung dieses Beschlusses selbst, dem Bundesverband und dem Bundesschiedsgericht unnötige Arbeit aufgehalst hat.